

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3399/75 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 1975****zur Festsetzung der ab 1. Januar 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die „Akte“⁽⁵⁾, festgelegt sind. Die dieser Definition entsprechende Magermilch wird auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 dem Milchpulver gleichgestellt, das der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 823/75⁽⁷⁾, entspricht. Für dieses Erzeugnis ist ein Erstattungssatz festzulegen.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2853/75⁽⁹⁾, setzt die Beihilfen für 100 kg zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch je nach Art fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 56.

Die Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission vom 30. Januar 1975 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3192/75⁽²⁾, gestattet die Belieferung der Betriebe, die Waren der Tarifnummer 19.08 oder der Tarifnummern 18.06 B und 21.07 C sowie Pulverzubereitungen für die Herstellung von Speiseeis, sog. „Ice-Mix“, der Tarifnummern ex 18.06 D und ex 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs herstellen, mit Butter zu ermäßigtem Preis im Rahmen eines ständigen Versteigerungsverfahrens.

Auf Grund von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission vom 14. Juli 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2904/73⁽⁴⁾, kann für die Butter, die in den in Artikel 19 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen enthalten ist, keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 werden die ab 1. Januar 1976 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1975

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 26. 10. 1973, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1975 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
		(RE/100 kg)
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2) : a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 48,48
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	64,07
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	15,48
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6) : a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummern 19.08 oder 18.06 B und 21.07 C sowie von Pulverzubereitungen zur Herstellung von Speiseeis, sog. „Ice-Mix“, der Tarifnummern ex 18.06 D und ex 21.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, die unter den in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 genannten Bedingungen hergestellt wurden b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 93,40